

**Zu § 2 der Reservistenordnung:****§ 2**

(1) Reservisten, die das Höchstalter für die Reservegruppe I erreicht haben, werden ohne Befehl in die Reservegruppe II übernommen.

(2) Reservisten, die das Höchstalter der Reservegruppe II erreicht haben, scheiden ohne Befehl aus der Reserve der Nationalen Volksarmee aus.

**Zu § 3 der Reservistenordnung:****§ 3**

(1) Das Reservistenverhältnis beginnt mit dem 18. Lebensjahr. Ungediente Reservisten führen keinen Dienstgrad der Reserve.

(2) Durch die Teilnahme am Reservistenwehrdienst erfolgt keine Unterbrechung des Reservistenverhältnisses. Während dieser Zeit ruhen jedoch sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Wehrkreiskommando.

**Zu § 4 der Reservistenordnung:****§ 4**

(1) Vor der Einberufung zum Reservistenwehrdienst unterliegen ungediente Reservisten der Musterung auf der Grundlage der Musterungsordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963.

(2) Ungediente, aber bereits gemusterte Reservisten und gediente Reservisten sind vor ihrer Einberufung zum Reservistenwehrdienst nur dann auf Diensttauglichkeit zu untersuchen, wenn

- a) die Musterung oder die letzte Diensttauglichkeitsuntersuchung länger als 1 Jahr zurückliegt;
- b) der Reservist nach der Musterung oder der letzten Diensttauglichkeitsuntersuchung eine Erkrankung hatte, die sich auf die Diensttauglichkeit auswirken kann;
- c) der Reservist vor der Ärztkommission gesundheitliche Beschwerden angibt oder
- d) sich der Reservist nach der Musterung oder der letzten Diensttauglichkeitsuntersuchung zur Herstellung bzw. Verbesserung seiner Diensttauglichkeit in medizinischer Behandlung befunden hat.

(3) Bei allen zur Einberufung vorgesehenen Reservisten ist eine Röntgenaufnahme der Lunge dann erforderlich, wenn die letzte Röntgenaufnahme der Lunge länger als 6 Monate zurückliegt.

(4) Die Reservisten, die zur Diensttauglichkeitsuntersuchung vorgesehen sind, sind in der Regel während der Zeit der Durchführung von Musterungen oder Nachmusterungen in die medizinische Untersuchung gemäß § 12 der Musterungsordnung einzubeziehen. Das Erscheinen vor der Musterungskommission ist nicht erforderlich.

(5) Außerhalb der für Musterungen oder Nachmusterungen festgelegten Zeiten sind die Diensttauglichkeitsuntersuchungen in der Regel vierteljährlich zu organisieren.

(6) Zur Durchführung der Diensttauglichkeitsuntersuchungen außerhalb der Musterungen sind durch die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke den Leitern der Wehrkreiskommandos die erforderlichen medizini-

schen Fachkräfte zur Bildung medizinischer Untersuchungsbrigaden aus je 2 Ärzten und 3 Angehörigen des mittleren medizinischen Personals zur Verfügung zu stellen sowie Fachärzte zu benennen, die entsprechend der Notwendigkeit als Berater der Untersuchungsbrigaden hinzugezogen werden können. Nach Möglichkeit sind die medizinischen Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, die bei Musterungen eingesetzt werden.

(7) Wird bei Reservisten auf Grund der Diensttauglichkeitsuntersuchung dauernde Dienstuntauglichkeit festgestellt, ist gemäß § 15 der Musterungsordnung zu verfahren. Die Ausmusterung wird durch die Musterungskommissionen bei der nächsten Musterung oder bei ihrer nächsten Beratung beschlossen.

(8) Die Durchführung von Diensttauglichkeitsuntersuchungen kann auch auf Anordnung des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef des Hauptstabes in den Truppenteilen, selbständigen Einheiten, Dienststellen und Schulen der Nationalen Volksarmee durchgeführt werden. Für ihre Organisation ist der betreffende Kommandeur verantwortlich. Die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und der Militärbezirke haben zur Durchführung von Diensttauglichkeitsuntersuchungen Ärztkommissionen aus 2 bis 3 Truppenärzten zu bilden. Bei festgestellter zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit hat unverzüglich die Entlassung des Reservisten aus dem Truppenteil bzw. der Einheit zu erfolgen.

**§ 5**

(1) Die Einberufung der Reservisten erfolgt durch die Wehrkreiskommandos.

(2) Die Einzuberufenden erhalten gemäß § 24 der Musterungsordnung einen schriftlichen Einberufungsbefehl.

(3) Die zur Ableistung des Reservistenwehrdienstes einberufenen Reservisten werden um 00.00 Uhr des im Einberufungsbefehl festgelegten Tages für die Dauer des Reservistenwehrdienstes Angehörige der Nationalen Volksarmee.

**§ 6**

(1) Bei Eintreffen der Reservisten sind vom Truppenteil bzw. von der Dienststelle einzuziehen:

- a) der Einberufungsbefehl;
- b) der Wehrpaß;
- c) der Personalausweis.

(2) Der Einberufungsbefehl ist mit dem Vermerk des Eintreffens zu versehen und dem Wehrstammbuch beizulegen.

(3) Der Wehrpaß ist im Truppenteil bzw. in der Dienststelle aufzubewahren und zu führen.

(4) Der Personalausweis ist für die Dauer des Reservistenwehrdienstes im Truppenteil bzw. in der Dienststelle aufzubewahren.

**Zu § 5 der Reservistenordnung:****§ 7**

Der vor dem 24. Januar 1962 geleistete Schwur bzw. Fahneneid in der Nationalen Volksarmee, in der Deutschen Grenzpolizei, in der Bereitschaftspolizei sowie der Dienststelle im Ministerium für Staatssicherheit ist dem Fahneneid gemäß Anlage 1 zur Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 6) gleichgestellt.